

Eckpunkte des Vorstands des Bayerischen Städtetags einer Stellungnahme zum Entwurf eines Landesentwicklungsprogramms Bayern nach dem Beschluss des Ministerrats vom 22. Mai 2012

1. Allgemeines

Zwar werden die Zielsetzungen der Entbürokratisierung, Deregulierung, Verzicht von Doppelregelungen und Kommunalisierung und auch die Reduzierung und systematische Ordnung der Festlegungen des LEP begrüßt. Jedoch müssen diese Zielsetzungen maßvoll und unter Berücksichtigung des Charakters des LEP als Gesamtkonzept, als Konkretisierung der mittelfristigen räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns durch die Staatsregierung umgesetzt werden. Vor dem Hintergrund grundlegend veränderter Rahmenbedingungen (demografischer Wandel, Energiewende etc.) darf das LEP nicht allein am (scheinbar) Bewährten festhalten. Zu beachten ist, dass das LEP nicht nur die kommunale Planungshoheit beschränkenden Charakter hat, sondern vielerorts auch Schutzfunktion und die kommunale Planung unterstützende Funktion wahrnimmt. Eine zu starke Straffung der Inhalte und eine zu weitgehende Überlassung wesentlicher Themen der Fachgesetzgebung könnte das LEP als Gesamtkonzept gefährden. Das LEP muss alle für die mittelfristige räumliche Entwicklung Bayerns wesentlichen Gesichtspunkte, auch bei hinreichender fachrechtlicher Regelung, wenigstens schlagwortartig zum Ausdruck bringen.

2. Kapitel 1 „Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns“

Die Betonung der Bereiche „Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit“, „Demografischer Wandel“, „Klimawandel“ und „Wettbewerbsfähigkeit“ in einem einführenden Kapitel 1 wird begrüßt. Die Festlegungen müssen aber über die bloße Benennung erkannter Herausforderungen hinausgehen und konkrete, an den künftigen Aufgaben orientierte Lösungsansätze aufzeigen. Die Festlegungen in den Fachkapiteln müssen diesen Schlagworten gerecht werden, insbesondere die Herausforderungen des demografischen Wandels ernst nehmen. Die in Zusammenhang mit der Finanzverteilungsdiskussion erhobene Forderung des Bayerischen Städtetags nach einer Revitalisierung der Struktur- und Regionalentwicklungspolitik des Freistaats außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs sollte hier Eingang finden.

3. Kapitel 2 „Raumstruktur“

2.1 „Zentrale Orte“: Eine Verschlinkung des Zentrale-Orte-Systems wird begrüßt, jedoch ist eine materielle Überarbeitung notwendig. Die hohe Netzdichte schwächt einzelne Zentrale Orte. Die Einstufung der Grundzentren muss im LEP selbst erfolgen.

Darüber hinaus konzentrieren sich die Festlegungen im LEP-E zu stark auf den Versorgungsauftrag und betonen nicht die Bedeutung Zentraler Orte für die Entwicklung Bayerns. Die nur exemplarische Auflistung der vorzuhaltenden Versorgungseinrichtungen ist zu konkretisieren.

2.2 „Gebietskategorien“: Die Einführung einer Querschnittskategorie „Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf“ wird begrüßt. Bei der Einstufung der Gebietskategorien spielen demografische Faktoren eine gewichtige Rolle, dürfen aber nicht übergewichtet werden. Auch wachsende Verdichtungsräume können wirtschaftsstrukturelle und sozioökonomische Nachteile aufweisen.

4. Kapitel 3 „Siedlungsstruktur“

Kapitel 3 hebt zu Recht Gesichtspunkte des Flächensparens hervor. Das Anbindungsgebot wird zu Recht beibehalten. Vorgaben zur Steuerung der Siedlungsentwicklung in den Bereichen Wohnen und Gewerbe sollten für die Wachstumsregionen auch im neuen LEP Eingang finden. Festlegungen zu den Entwicklungsachsen müssen im Fachkapitel „Verkehr“ eine Regelung finden.

5. Kapitel 4 „Verkehr“

Die Festlegungen zum Verkehr müssen alle Teilräume gleichrangig berücksichtigen. Verkehrsverhältnisse in Verdichtungsräumen und stark frequentierten Verdichtungsräumen müssen „vorrangig“ durch die Stärkung des öffentlichen Personenverkehrs verbessert werden.

6. Kapitel 5 „Wirtschaft“

5.1 „Bodenschätze“: Wichtige Belange der Sparsamkeit der Flächeninanspruchnahme und des Verbrauchs von Bodenschätzen, der Berücksichtigung der Anforderungen an die Verkehrsinfrastruktur, des Boden-, Trink- und Grundwasserschutzes, der geordneten Siedlungsstruktur und des Schutzes ökologisch besonders empfindlicher Landschaftsräume müssen im neuen LEP Erwähnung finden.

5.2 „Einzelhandelsgroßprojekte“: Es wird begrüßt, dass Agglomerationen und Werkverkäufe dem Einzelhandelsziel unterfallen. Die Öffnung der Anknüpfung an das Zentrale-Orte-Systems für Sortimente des Nahversorgungsbereichs bis zu 1200 qm Verkaufsfläche wird nur zugestimmt bei restriktiver Ausgestaltung der Lage in der Gemeinde. Die Öffnung der Flächenausweisung für Sortimente des Innenstadtbedarfs auf alle Zentralen Orte wird abgelehnt. Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte egal welches Sortiments sind grundsätzlich in integrierter Lage auszuweisen. Eine Ausweisung in städtebaulicher Randlage setzt sortimentsübergreifend die ortsübliche Anbindung an den ÖPNV voraus. Die Steuerung der zulässigen Verkaufsflächen darf nicht zu Lasten der Mittelzentren gehen. Die Rückgriffsregelung ist abzuschaffen. Mit der neuen räumlichen Beurteilungsgrundlage für die Sortimente des Innenstadtbedarfs ist deren Bedarf entfallen. Sie geht zu Lasten von Mittelzentren.

7. Kapitel 6 „Energieversorgung“

Die Verpflichtung Regionaler Planungsverbände zur Festlegung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen wird begrüßt, weil dadurch einer „Verspargelung“ der Landschaft entgegengewirkt wird. Anders verhält es sich bei der Möglichkeit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen.

8. Kapitel 7 „Freiraumstruktur“

Festlegungen zur Land- und Forstwirtschaft sollten an dieser Stelle geregelt werden. Damit würde nicht allein die wirtschaftliche Bedeutung hervorgehoben.

9. Kapitel 8 „Soziale und kulturelle Infrastruktur“

Festlegungen zu Bildung, Soziales und Kultur müssen im künftigen LEP erhalten bleiben. Allerdings betont der LEP-E allein den Versorgungsauftrag, der bereits im Zentrale-Orte-System enthalten ist. Es bedarf konkreter Aussagen zur mittelfristigen Entwicklung Bayerns auch in diesen wichtigen Bereichen.